



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7055/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR

1172/AB

1995 -07- 2 1

zu

1177/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1177/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschober und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "In Italien mordet die Mafia - in Österreich investiert sie", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Sind Ihnen die entsprechenden Aussagen der prominenten Mafia-Fahnder und die damit verbundenen Vorwürfe gegen Österreich bekannt?
2. Wie beurteilen Sie diese Vorwürfe gegen Österreich und welche Indizien liegen dem Justizministerium bezüglich Geldwäsche in Österreich und Geld-Parkplatz Österreich (letzteres ist die Aussage des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit) vor?
3. Wieviele und welche konkreten Verdachtsmomente wurden in den Jahren 1990 bis 1995 bezüglich Geldwäsche bzw. Geld-Parkplatz Österreich im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität überprüft und wieviele davon konnten belegt werden? Um welche konkreten Einzelfälle, um welche konkreten Summen, um welche Beteiligte und um welche konkreten Daten handelt es sich dabei?
4. Wie beurteilt der Justizminister die Forderung, die auch von den Anfragestellern unterstützt wird, auf Abschaffung der österreichischen Anonymität?
5. Wie beurteilt der Justizminister die von den Anfragestellern erhobene Forderung nach einer Aufnahme der Abschöpfung der Bereicherung in das geplante Strafrechtsänderungsgesetz 1995?

6. Am 21. Juli 1991 wurde ein gemeinsames Papier vom Justiz- und Innenministerium mit Forderungen zur Entschärfung der Geldwäsche erstellt. Welche konkreten Forderungen an den österreichischen Gesetzgeber enthält dieses Papier? Welche dieser Forderungen sind bis zum heutigen Tag erfüllt und welche stehen noch aus?
7. Seit 1. Jänner 1994 besteht nach dem Bankwesengesetz bei Geschäften über 200.000 Schilling eine Legitimationspflicht. Weiters müssen die Banken ab dieser Summe Geschäfte, die suspekt erscheinen von sich aus melden. Wieviele derartige Meldungen sind seit 1. Jänner 1994 von den heimischen Banken erstattet worden? In wievielen dieser Fälle ist es zu Anzeigen wegen Geldwäscherei gekommen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1, 2 und 4:

Vorwürfe, wie sie in der Anfragebegründung zitiert sind, werden in unregelmäßigen Abständen von einzelnen italienischen Exponenten - vorzugsweise in oder gegenüber Medien - erhoben.

Zum Teil sind solche Vorwürfe in einer Fehleinschätzung der österreichischen Situation begründet. So geht etwa die Argumentation, die sich auf das behauptete Mißverhältnis zwischen der Einwohnerzahl Österreichs und angeblich 24 Millionen Bankkonten stützt, am Kern der Sache vorbei: In Österreich gab es nach einer Statistik der Österreichischen Nationalbank im Jahre 1994 rund 26 Mio Spareinlagenkonten (davon ca. 18,5 Mio "Sparbücher", ca 2 Mio Sparbriefe, 0,7 Mio Prämiensparbücher und 4,9 Mio Bausparkonten; zum Vergleich: im gleichen Zeitraum bestanden - nach der gleichen Statistik - rund 5,7 Mio Sichteinlagenkonten, davon rund 4 Mio Gehalts- und Pensionskonten). Wie allgemein bekannt, besitzen viele Österreicher mehrere Sparkonten, etwa bei verschiedenen Banken, ohne daß allein daraus auf Geldwäscherei geschlossen werden könnte.

Im übrigen sind die Vorwürfe regelmäßig allgemein gehalten, konkrete Fälle werden nicht genannt. Im Bundesministerium für Justiz sind keine Fälle bekannt, in denen von den italienischen Behörden Beschwerde darüber geführt worden wäre, daß

italienischen Rechtshilfeersuchen - insbesondere im Zusammenhang mit Geldwäschelei oder organisierter Kriminalität - ungerechtfertigt nicht oder nicht zufriedenstellend entsprochen worden wäre.

Soweit Italien im Zusammenhang mit Geldwäscherei Rechtshilfeersuchen gestellt hat, haben die österreichischen Justizbehörden diesen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten entsprochen. Nicht entsprochen werden kann Ersuchen, wenn der dem italienischen Strafverfahren zugrundeliegende Sachverhalt nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar ist, wie z.B. bei "Parteispenden".

Allerdings besteht kein Zweifel daran, daß in Österreich, wie in allen anderen Industriestaaten auch, Kredit- und Finanzinstitute von in- und ausländischen Kriminellen zur Geldwäscherei mißbraucht werden. Dies ergibt sich besonders deutlich aus den Ergebnissen der Meldungen dieser Institute an das Bundesministerium für Inneres aufgrund von § 41 des Bankwesengesetzes (siehe unten zu 7).

Für die Entscheidung eines Geldwäschers, seine Aktivitäten zur Gänze oder in Teilschritten in einem bestimmten Land durchzuführen, sind zahlreiche Faktoren maßgebend: etwa die geographische Lage, die Stabilität der Wirtschaft, die Anlagesicherheit oder die harte Währung. Einer dieser Faktoren kann auch die Tatsache sein, daß es in einem Land anonyme Veranlagungsformen gibt, zumal diese für einzelne Formen der Geldwäscherei (bei weitem nicht für alle) von Nutzen sind.

Aus diesem Grund habe ich mich immer dafür eingesetzt - und werde dies auch weiter tun -, daß jene Bestimmungen des Bankwesengesetzes, die Ausnahmen von der Pflicht zur Kundenidentifizierung vorsehen, aufgehoben werden. Man sollte in einen solchen Schritt allerdings auch keine überzogenen Erwartungen setzen; auch in jenen zahlreichen Staaten, in denen die Identifizierungspflicht lückenlos gilt, findet Geldwäscherei statt.

Zu 3:

Die Tatbestände der Geldwäscherei (§ 165 StGB) und der kriminellen Organisation (§ 278a StGB) gehören erst seit der Strafgesetznovelle 1993, die am 1.10.1993 in Kraft getreten ist, dem österreichischen Strafrechtsbestand an. Zuvor war die Geldwäscherei

allenfalls den Bestimmungen des § 164 StGB zu unterstellen. Bis dahin wurden jene Fälle, in denen der Verdacht der Geldwäsche gegeben war, statistisch nicht erfaßt.

Der Großteil der eingeleiteten Strafverfahren befindet sich im Stadium des gerichtlichen Vorverfahrens, von den ergangenen Urteilen sind bisher nur zwei in Rechtskraft erwachsen. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich Personen und Details in noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren nicht bekanntgeben kann und mich auf die allgemeine Mitteilung der von den staatsanwaltschaftlichen Behörden berichteten Strafsachen beschränke:

Von der Staatsanwaltschaft Wien wurde berichtet, daß nach dem 1.10.1993 19 Strafverfahren wegen Geldwäsche im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität eingeleitet wurden. In 4 Fällen wurde das Verfahren gemäß den §§ 90 Abs. 1 bzw. 109 StPO eingestellt, in einem Fall erfolgte ein rechtkräftiger Freispruch. In dieser Strafsache konnte der Nachweis der Geldwäsche von Vermögensbestandteilen in der Höhe von 15 Mio. Schilling, die aus internationalen Suchtgiftgeschäften stammen sollten, nicht erbracht werden. Ein weiteres Strafverfahren wurde mit nicht rechtskräftigem Schulterspruch erledigt, zwei Verfahren wurden gemäß § 412 StPO abgebrochen. Die übrigen Strafverfahren befinden sich im Stadium der gerichtlichen Voruntersuchung bzw. von Vorerhebungen. Aus der Zeit vor 1993 wurden von der Staatsanwaltschaft Wien - aus der Erinnerung und sohin vermutlich nicht vollständig - drei Strafsachen dieser Art berichtet, zwei davon befinden sich noch im Stadium der Voruntersuchung, ein Verfahren wurde abgebrochen.

Von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt wurden zwei Strafverfahren, und zwar in den Jahren 1993 und 1995, eingeleitet, in denen sich unter anderem der Verdacht der Geldwäsche ergeben hat. Beide Strafsachen sind noch im Stadium der gerichtlichen Voruntersuchung.

Die Staatsanwaltschaft Graz berichtete über zwei Strafverfahren wegen § 165 StGB aus 1994 und 1995. In einem Fall wurde das Strafverfahren wegen fehlender Beweise eingestellt, das zweite Strafverfahren ist noch beim Landesgericht für Strafsachen Graz anhängig.

Im Bereich der Staatsanwaltschaft Linz wurden drei Strafverfahren im Zusammenhang mit Geldwäsche und organisierter Kriminalität eingeleitet. In einem Fall kam es am 6.4.1995 zu einem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Landesgerichtes Linz, die Beschuldigten wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt. Das zweite Strafverfahren wurde nach Sachverhaltserhebungen von der Staatsanwaltschaft Linz eingestellt. Das dritte Verfahren ist noch anhängig.

Bei der Staatsanwaltschaft Salzburg ist im Jahr 1994 ein Verfahren wegen Geldwäscherei angefallen, das sich noch im Stadium des gerichtlichen Vorverfahrens befindet.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat gegen den italienischen Staatsbürger E.G. eine Anklageschrift auch wegen § 278a Abs. 1 StGB (Beteiligung an der Mafia) eingebracht, der Angeklagte wurde am 19.9.1994 vom Landesgericht Innsbruck rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Bezüglich der Mittäter wurden die italienischen Behörden um Übernahme der Strafverfolgung ersucht. In einer weiteren Strafsache wegen § 278a Abs. 1 StGB hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 23.3.1995 einen Strafantrag gegen drei Beschuldigte gestellt, eine Hauptverhandlung hat noch nicht stattgefunden. Ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei wurde eingestellt, in einer weiteren Strafsache wegen Geldwäscherei ist die Voruntersuchung noch nicht abgeschlossen. Letztlich wurde ein Verfahren wegen § 278a StGB gegen mehrere italienische Staatsbürger am 23.2.1995 dem Landesgericht für Strafsachen Wien abgetreten.

Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit dem Verdacht der Geldwäscherei sind von einer Mehrzahl von Staaten gestellt worden, wie z.B. Italien, Deutschland, den USA, Rußland und der Ukraine.

Zu 5:

Schon die Regierungsvorlage zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 1994 (1546 BlgNR XVIII. GP) enthielt Vorschläge für eine Neuregelung des Rechtsinstruments der Bereicherungsabschöpfung sowie für eine Verbesserung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei Rechtshilfe und Vollstreckung im Bereich vermögensrechtlicher Anordnungen; leider konnten die Beratungen zu dieser Regierungsvorlage in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr zum Abschluß gebracht werden.

Selbstverständlich werden diese Bestimmungen auch in dem (überarbeiteten und erweiterten) Entwurf zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 1995 enthalten sein, der in Kürze im Nationalrat eingebracht werden wird.

Zu 6:

Ein solches Papier solchen Datums ist im Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.

Zu 7:

Ich halte zunächst fest, daß die Meldepflicht nach § 41 des Bankwesengesetzes in Fällen des Verdachts von Geldwäscherei uneingeschränkt - nicht erst ab einem Schwellenwert von 200 000 Schilling - besteht.

Im Laufe des Jahres 1994 gingen im Bundesministerium für Inneres 346 Verdachtsmeldungen ein, seit 1.1.1995 bis einschließlich Mai 110.

Im Laufe des Jahres 1994 wurden in 86 Fällen Anzeigen erstattet (davon 20 nach § 165 StGB und 34 nach § 278a StGB), seit 1.1.1995 bis einschließlich Mai 1995 52 Anzeigen (davon 17 nach § 165 StGB und 25 nach § 278a StGB). Eine Aufschlüsselung der wegen Verdachts nach § 278a StGB (kriminelle Organisation) erstatteten Anzeigen in Geldwäscherei- und andere Verdachtfälle liegt mir nicht vor.

Neben der wegen Verdachts von Geldwäschereihandlungen erstatteten Anzeigen geben die nach § 41 des Bankwesengesetzes eingegangenen Meldungen häufig Anlaß zu Strafanzeigen wegen anderer Delikte, insbesondere wegen Verdachts des Betruges.

19. Juli 1995

